S 1 U 76/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 76/00
Datum	20.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung und EntschÃ¤digung eines Karpaltunnelsyndroms als Berufskrankheit bei dem verstorbenen Ehemann der Rechtsnachfolgerin.

Der am 00.00.1944 geborene und am 00.00.2000 verstorbene N O war seit 1970 bis Ende 1997 als Isolierer beschÃ¤ftigt. Am 27.05.1998 erstattete das Institut fÃ¼r Arbeitsmedizin der RWTH Aachen Anzeige wegen Verdacht auf eine Berufskrankheit. Die Ãrzte des Instituts fÃ¼r Arbeitsmedizin hielten mit dem Karpaltunnelsyndrom des KlÃ¤gers die Voraussetzungen fÃ¼r eine Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII als erfÃ¼llt an. Der KlÃ¤ger habe jahrelang mit der rechten Hand Kraft angewendet beim Schneiden von Blech und sei Vibrationen beim Bohren ausgesetzt gewesen.

Der arbeitstechnische Dienst der Beklagten bejahte die Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung einer Berufskrankheit nach der Nr. 2106 der Anlage zur BKVO "DrucklÃ¤hmung der Nerven". In ihrem Gutachten vom 19.08.1999 lehnte die

Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. L-I die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung der BK nach Nr. 2106 ab. Eine Druckwirkung in der Hohlhand sei nicht geeignet eine SchÃ¤digung des Mittelnervs am Handgelenk zu verursachen. Im Ãbrigen spreche neben der groÃen HÃ¤ufigkeit des Auftretens spontaner Karpaltunnelsyndrome in erster Linie auch die festzustellende Beidseitigkeit des Syndroms fÃ¼r ein anlagebedingtes Geschehen.

Mit Bescheid vom 13.10.1999 stellte die Beklagte fest, dass die Beschwerden des KlÃ¤gers nicht als Berufskrankheiten nach den Nrn. 2101, 2103 und 2106 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung anerkannt werden kÃ¶nnten. Die festgestellte VerzÃ¶gerung der Ãbertragungszeit des Mittelnervs beidseitig sei Folge eines anlagebedingten Karpaltunnelsyndroms.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, der SachverstÃ¤ndigenbeirat beim Bundesarbeitsministerium -BMA- diskutiere zur Zeit , ob auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse das Karpaltunnelsyndrom in die Berufskrankheitenliste aufzunehmen sei. In einer Stellungnahme vom 12.04.2000 fÃ¼hrte der Assistenzarzt H. L1 vom Institut fÃ¼r Arbeitsmedizin der RWTH Aachen aus, bei dem KlÃ¤ger sei ein Karpaltunnelsyndrom rechtsseitig gesichert. Das berufliche TÃ¤tigkeitsfeld des Versicherten umfasse das Zuschneiden von verschiedenen Blechen sowie das Montieren der geformten Blechverkleidung an Rohren, Elektrofiltern und Kesseln zur WÃ¤rme-, KÃ¤lte- und/oder SchalldÃ¤mmung. Bei dem Karpaltunnelsyndrom handele es sich um ein Kompressionssyndrom des Nervus medianus im knÃ¶chernen und ligamentÃ¤ren Karpalkanal durch Druck. Im Merkblatt zur BK 2106 werde unter anderem auch die SchÃ¤digung des Nervus medianus durch Druck von Werkzeugen oder Ã¤hnlichem gegen die Hohlhand genannt. Nach dem Merkblatt gehÃ¶re auch das Zuschneiden zu den gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten. Somit sei es mÃ¶glich, das Karpaltunnelsyndrom nach der derzeit geltenden Berufskrankheitenliste als Berufskrankheit nach der Nr. 2106 anzuerkennen. In dieser Hinsicht schlieÃe er sich der Beurteilung des technischen Aufsichtsbeamten Herrn I1 in vollem Umfang an. UnabhÃ¤ngig davon halte er nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Anerkennung des Karpaltunnelsyndroms als Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII fÃ¼r mÃ¶glich. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse legten einen Kausalzusammenhang mit belastenden beruflichen TÃ¤tigkeiten nahe. Der beratende Arzt der Beklagten Dr. A wies am 20.06.2000 darauf hin, durch die Art der vom KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrten Arbeiten kÃ¶nne eine NervenschÃ¤digung im Hohlhandbereich verursacht werden. FÃ¼r eine NervenschÃ¤digung im Hohlhandbereich des Versicherten gebe es jedoch anamnestisch und auch neurologisch keinen Anhalt. Vielmehr liege ein Karpaltunnelsyndrom vor und dafÃ¼r sei der Druck auf die Hohlhand nur ein Belastungsfaktor unter vielen. Die Beklagte holte abschlieÃend eine Stellungnahme der Arbeitsmedizinerin Dr. X vom 23.08.2000 ein, die ebenfalls eine berufsbedingte Erkrankung ablehnte.

Mit Bescheid vom 19.10.2000 wies die Beklagte den Widerspruch gegenÃ¼ber der nunmehr als Sonderrechtsnachfolgerin auftretenden Ehefrau des Verstorbenen zurÃ¼ck. In dem Bescheid lehnte sie auch die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII ab. Das bei dem Verstorbenen bestehende Krankheitsbild

werde durch die Berufskrankheitenliste nicht erfasst. Zwar werde derzeit beim Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigenbeirat geprÃ¼ft, ob das Karpaltunnelsyndrom als Berufskrankheit in die Liste aufgenommen werde. Ein positives Votum des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigenbeirates liege bisher nicht vor. Somit kÃ¶nne noch nicht von gesicherten neuen Erkenntnissen ausgegangen werden, die es rechtfertigen kÃ¶nnten, das Karpaltunnelsyndrom als Berufskrankheit anzuerkennen.

Hiergegen richtet sich die am 31.10.2000 erhobene Klage.

Die KlÃ¤gerin beantragt als Sonderrechtsnachfolgerin ihres am 00.00.2000 verstorbenen Ehemanns,

den Bescheid vom 13.10.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2000 abzuÃ¤ndern und Leistungen wegen einer Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VII zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat ein Gutachten nach Aktenlage von dem Chefarzt der Klinik fÃ¼r Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie des Evangelischen Krankenhauses MÃ¼lheim Dr. J vom 08.05.2001 eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige hat das Karpaltunnelsyndrom nicht auf die beruflichen Einwirkungen, denen der Verstorbene ausgesetzt war, zurÃ¼ckgefÃ¼hrt. Das Syndrom sei auch auf der linken Seite festgestellt worden. Dieses und die groÃe HÃ¤ufigkeit des Auftretens spontaner Karpaltunnelsyndrome spreche fÃ¼r ein anlagebedingtes Geschehen.

Weiterhin hat das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG ein Gutachten von Prof. Dr. E, Institut und Poliklinik fÃ¼r Arbeit-, Sozial- und Umweltmedizin der UniversitÃ¤t Erlangen eingeholt, das dieser in Zusammenarbeit mit seinem Assistenzarzt H. L1, der vormals in Aachen tÃ¤tig war, am 04.03.2002 erstattet hat. UngefÃ¤hr zeitgleich wÃ¤hrend des Begutachtungsverfahrens hat der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat beim BMA -Sektion Berufskrankheiten- am 01.08.2001 empfohlen, den bisherigen Wortlaut der Legaldefinition der Berufskrankheit 2106 "DrucklÃ¤hmung der Nerven" in "DruckschÃ¤digung der Nerven" zu Ã¤ndern. Gleichzeitig ist der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat zu der Entscheidung gekommen, dass das Karpaltunnelsyndrom keine Berufskrankheit nach BK 2106 ist. Der SachverstÃ¤ndige schlieÃt aus dem Umstand, dass der arbeitstechnische Dienst der Berufsgenossenschaft die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Annahme einer gefÃ¤hrdenden Exposition im Sinne des seinerzeit geltenden Merkblattes zu der BK 2106 bejaht hat und dem Umstand, dass der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat das Karpaltunnelsyndrom lediglich aus der BK 2106 "ausgeklammert" habe, es als eigenstÃ¤ndige Berufskrankheit jedoch nicht ausdrÃ¼cklich abgelehnt habe, dass das Karpaltunnelsyndrom der rechten Hand des KlÃ¤gers nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII als Berufskrankheit anerkannt werden kÃ¶nne. AuÃerdem scheint der SachverstÃ¤ndige der Auffassung zu sein, erst seit

der Empfehlung des SachverstÃ¤ndigenbeirats vom 01.08.2001 sei es nicht mehr mÃ¶glich, das Karpaltunnelsyndrom unter der BK 2106 als Berufskrankheit anzuerkennen. Nach den davor gÃ¼ltigen AusfÃ¼hrungen im Merkblatt zur BK Ziffer 2106 sei es jedoch mÃ¶glich gewesen, das Karpaltunnelsyndrom als Berufskrankheit nach Nr. 2106 anzuerkennen. Da der KlÃ¤ger noch vor der Empfehlung des SachverstÃ¤ndigenbeirates verstorbenen sei, kÃ¶nne bei ihm eine Berufskrankheit nach Nr. 2106 in Form eines Karpaltunnelsyndroms bis zu seinem Tode anerkannt werden.

Die Beklagte wendet demgegenÃ¼ber ein, das Karpaltunnelsyndrom habe keine BK-Reife, so dass die Anerkennung "wie eine Berufskrankheit" ausgeschlossen sei. Es bestÃ¼nden beim Krankheitsbild Karpaltunnelsyndrom Abgrenzungsprobleme zwischen der berufsabhÃ¤ngigen und der berufsunabhÃ¤ngigen Entstehung. Die verschiedentlich in der medizinischen Fachliteratur geforderte Erweiterung der BK 2106 um das Karpaltunnelsyndrom habe der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat ausdrÃ¼cklich nicht empfohlen. Solange der SachverstÃ¤ndigenbeirat eine entsprechende Empfehlung nicht ausgesprochen habe, komme auch eine Anerkennung nach Â§ 9 Abs. 2 wie eine Berufskrankheit durch den UnfallversicherungstrÃ¤ger nicht in Betracht. Zur Zeit kÃ¶nnte nur der Empfehlung des SachverstÃ¤ndigenbeirats zur Neufassung der BK 2106 gefolgt werden und einschlÃ¤gige FÃ¤lle â wozu das Karpaltunnelsyndrom gerade nicht zÃ¤hle â im Rahmen des Â§ 9 Abs. 2 SGB VII entschÃ¤digt werden, bis die Berufskrankheitenverordnung entsprechend der Empfehlung geÃ¤ndert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Ergebnisses der gerichtlichen Beweisaufnahme wird auf die beigezogenen Prozessakten S 13 RJ 24/99 und S 3 SB 419/98 des Sozialgerichts Aachen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, deren Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Die Beklagte hat zu Recht die Anerkennung des Karpaltunnelsyndroms als Berufskrankheit nach Nr. 2106 der Anlage 1 zur BKV sowie die Anerkennung nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII abgelehnt.

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die in der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (sogenannte Berufskrankheitenliste) aufgefÃ¼hrt ist und die ein Versicherter infolge einer VersichertentÃ¤tigkeit erlitten hat, Â§ 9 Abs. 1 SGB VII. Nur die Berufskrankheiten, die in der Berufskrankheitenliste im Einzelnen aufgefÃ¼hrt sind, kÃ¶nnen von der Beklagten als Berufskrankheiten anerkannt werden. Das bei dem KlÃ¤ger medizinisch gesicherte Karpaltunnelsyndrom fÃ¤llt nicht unter eine der in der Berufskrankheitenliste genannten Berufskrankheiten. Insbesondere stellt es keine Berufskrankheit nach Nr. 2106 der Anlage 1 dar.

Nach dem bisherigen Wortlaut von Nr. 2106 fallen hierunter DrucklÃ¤hmungen der

Nerven als durch mechanische Einwirkungen verursachte Krankheiten. Der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat beim BMA â Sektion Berufskrankheiten â hat empfohlen, den bisherigen Wortlaut der Legaldefinition der Berufskrankheit 2106 "DrucklÃ¤hmung der Nerven" in "DruckschÃ¤digung der Nerven" zu Ã¤ndern (Bundesarbeitsblatt 9/2001, 59). Die verschiedentlich in der medizinischen Fachliteratur geforderte Erweiterung der BK 2106 um das Karpaltunnelsyndrom ist ausdrÃ¼cklich nicht erfolgt. Dies ergibt sich aus der wissenschaftlichen BegrÃ¼ndung des SachverstÃ¤ndigenbeirats, in der unter 1.1. ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt wird: "Nicht Gegenstand dieser Berufskrankheit sind akute traumatische NervenschÃ¤digungen, das Karpaltunnelsyndrom (CTS) bzw. NervenschÃ¤den durch bestimmte Erkrankungen, die Ã¼ber andere Berufskrankheiten erfasst sind (z.B. bandscheibenbedingte Erkrankungen der Hals- oder LendenwirbelsÃ¤ule)". Damit ist klargestellt, dass das Karpaltunnelsyndrom nicht unter die Berufskrankheit nach Nr. 2106 fÃ¤llt und zwar weder vor Bekanntgabe der Empfehlung des SachverstÃ¤ndigenbeirates danach. Die Auffassung von Herrn L1, das Karpaltunnelsyndrom des verstorbenen Versicherten kÃ¶nne Ã¼ber diese Berufskrankheitennummer bis zu seinem Tod anerkannt werden, weil die Empfehlung des SachverstÃ¤ndigenbeirates erst danach ergangen sei, vermag nicht zu Ã¼berzeugen. Die Annahme, das Karpaltunnelsyndrom falle nach der Empfehlung des SachverstÃ¤ndigenbeirates nicht mehr unter die Nr. 2106, wÃ¤hrend das Krankheitsbild vorher darunter zu subsumieren gewesen sei, ist abwegig, denn die Ãberarbeitung des Merkblattes zu Nr. 2106 hatte das Ziel einer besseren begrifflichen Abgrenzung des Krankheitsbildes auch im Hinblick auf eine Ausweitung des Versicherungsschutzes, um nicht nur die Endstufe des Krankheitsprozesses, nÃ¤mlich die DrucklÃ¤hmung der Nerven, zu erfassen. Eine Eingrenzung iSv engerer Auslegung war nicht gewollt. Das Karpaltunnelsyndrom ist damit nicht aus der Berufskrankheitenliste gestrichen worden, sondern im Gegenteil: der SachverstÃ¤ndigenbeirat hat es abgelehnt, das Karpaltunnelsyndrom unter die Nr. 2106 neu zu erfassen. Damit kommt eine Anerkennung des Karpaltunnelsyndroms nach Nr. 2106 nicht in Betracht.

Das Karpaltunnelsyndrom kann auch nicht "wie eine Berufskrankheit" nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII anerkannt werden. Nach Â§ 9 Abs. 2 SGB VII haben die UnfallversicherungstrÃ¤ger eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen fÃ¼r die Bezeichnung nach Abs. 1 Satz 2 erfÃ¼llt sind. Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit Â§ 551 Abs. 2 RVO in der bis zum 31.12.1996 gÃ¼ltigen Fassung Ã¼berein. Es kann somit hinsichtlich der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Â§ 9 Abs. 2 weitgehend auf die Rechtsprechung und auf die bisherige Rechtsanwendungspraxis zu Â§ 551 Abs. 2 RVO a.F. zurÃ¼ckgegriffen werden. Â§ 9 Abs. 2 ist solange eine originÃ¤re Anspruchsgrundlage und ermÃ¶glicht solange eine Anerkennung und EntschÃ¤digung auch fÃ¼r die Vergangenheit, wie der Verordnungsgeber die neuen Erkenntnisse nicht durch Aufnahme der Erkrankung in die BK-Liste umgesetzt hat oder eine negative Entscheidung getroffen hat (BSG, 24.02.2000 â B 2 U 43/98 R).

Nachdem das BMA die wissenschaftliche BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Erweiterung der bisherigen Berufskrankheit Nr. 2106 im Bundesarbeitsblatt Nr. 9/2001 Seite 59 f amtlich bekannt gemacht hat, ist auch bekannt, dass geprÃ¼ft worden ist, ob das Karpaltunnelsyndrom als einschlÃ¤gige Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen ist mit dem Ergebnis, dass die Aufnahme unter die Nr. 2106 der BKVO abgelehnt worden ist. Wenn der Verordnungsgeber bewusst die Aufnahme in die Liste abgelehnt hat, ist eine Korrektur Ã¼ber Â§ 9 Abs. 2 solange unzulÃ¤ssig, solange nicht weitere neue Erkenntnisse vorliegen (vgl. Mertens/ Perlebach Die Berufskrankheitenverordnung Kommentar E Â§ 9 SGB VII Anm. 29.3). Sollte allerdings der SachverstÃ¤ndigenbeirat ersichtlich und erkennbar noch damit beschÃ¤ftigt sein, Ã¼ber die Aufnahme des Karpaltunnelsyndroms in die Berufskrankheitenliste, gegebenenfalls in Form einer eigenen Berufskrankheit, zu ermitteln, ist es dem UnfallversicherungstrÃ¤ger im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verwehrt, die Entscheidung Ã¼ber einen Antrag nach Â§ 9 Abs. 2 zurÃ¼ckzustellen. Auch widerspricht es dem Beschleunigungsgebot des Â§ 17 SGB I , eine Entscheidung fÃ¼r oder gegen den Versicherten von der oft vieljÃ¤hrigen PrÃ¼fung des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigenbeirates abhÃ¤ngig zu machen, dessen Sitzungsprotokolle nicht verÃ¶ffentlich werden. Dies gilt um so mehr, wenn der Verordnungsgeber zwischen den Ãnderungen der Berufskrankheitenverordnung einen langen Zeitraum verstreichen lÃ¤sst. Erst wenn der Verordnungsgeber bewusst die Aufnahme in die Liste abgelehnt hat, ist eine Korrektur Ã¼ber Â§ 9 Abs. 2 solange unzulÃ¤ssig, solange nicht weitere neue Erkenntnisse vorliegen (vgl. Mertens/Perlebach a.a.O.).

Die Kammer hat keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gesehen, dass der Verordnungsgeber bzw. der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat aktuell mit der PrÃ¼fung der Frage befasst ist, ob das Karpaltunnelsyndrom als eigenstÃ¤ndige Berufskrankheit in die Liste aufgenommen wird. WÃ¤re dies die Intention des SachverstÃ¤ndigenbeirat gewesen, so hÃ¤tte es nahe gelegen, entsprechende AusfÃ¼hrungen in die amtliche BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Neufassung der BK 2106 aufzunehmen, zumal man sich eindeutig mit dem Karpaltunnelsyndrom beschÃ¤ftigt hatte. Gerade der Umstand, dass der SachverstÃ¤ndigenbeirat erst kÃ¼rzlich mit den einschlÃ¤gigen Krankheitsbildern befasst war, das Karpaltunnelsyndrom in der amtlichen BegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt hat und es nicht zu einer Aufnahme in die Berufskrankheitenliste gekommen ist, spricht dafÃ¼r, dass der SachverstÃ¤ndigenbeirat zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufnahme abgelehnt hat. Dies fÃ¼hrt dazu, dass ab diesem Zeitpunkt, wie Â§ 9 Abs. 2 SGB VII ausdrÃ¼cklich verlangt, "neue Erkenntnisse" Ã¼ber die Ã¼brigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

Daher kommt unabhÃ¤ngig von der Frage, ob Ã¼berhaupt der Kausalzusammenhang zwischen der beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers und dem Karpaltunnelsyndrom zu bejahen ist, woran auÃer Herr L1 alle Ã¼brigen Gutachter erhebliche Zweifel geÃ¤uÃert haben, eine EntschÃ¤digung weder nach Abs.1 noch nach Abs.2 des Â§ 9 SGB VII in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024